

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben am 20. Januar 1910.)

1. Gefindeordnung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie
 vom 15. Januar 1910.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV.
 Neuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
 Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,
 Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Gefindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch den der eine Teil (Dienst- Besitz des
 bote, Gefinde) zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen oder wirtschaftlichen Gefinde-
 vertritt.